

Satzung der Stiftung der Stadtparkasse Wermelskirchen zur Förderung der Kultur sowie der Denkmal- und Heimatpflege im Stadtgebiet Wermelskirchen vom 09.11.1990**§ 1****Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung der Stadtparkasse Wermelskirchen zur Förderung der Kultur sowie der Denkmal- und Heimatpflege im Stadtgebiet Wermelskirchen". Es ist ihr gestattet, die Kurzbezeichnung "Sparkassen-Stiftung" zu verwenden.
- (2) Sitz der Stiftung ist Wermelskirchen.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.

§ 2**Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Kultur sowie der Denkmal- und Heimatpflege im Stadtgebiet Wermelskirchen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Kunst und ihrer Einrichtungen, den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen einschließlich der Durchführung von Ausstellungen, die zweckgebundene Vergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zum Erwerb von Kunstwerken und Kunstgegenständen, die Stiftung von Kunstpreisen, die Förderung der Denkmalpflege gemäß dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege von Denkmälern im Lande NW durch die Bereitstellung zweckgebundener Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmälern.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (5) Dem Gewährträger der Stadtparkasse Wermelskirchen, seinen Mitgliedern und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel zugewiesen werden.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3**Stiftungsvermögen, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung wird vorerst mit einem Stiftungsvermögen von DM 1.300.000,00 (in Worten: eine Million und dreihunderttausend Deutsche Mark) ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist vorbehaltlich des Abs. 5 ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stadtparkasse Wermelskirchen und Dritter zu, die dazu bestimmt sind; Zuwendungen Dritter bedürfen der Annahme durch die Stiftung und der Zustimmung der Stifterin.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind unmittelbar zur Erfüllung der Stiftungszwecke zu verwenden.
- (4) Die Mittel der Stiftung im Sinne von Abs. 3 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Zeit- und Zielvorstellungen bestehen. Unabhängig davon, können 25 % der Vermögenserträge einer freien Rücklage zugeführt werden (§ 58 Nr. 7a AO).
- (5) Kann die Stiftung ihre Aufgaben mit den Mitteln nach Abs. 3 nicht voll erfüllen, so ist mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde eine Inanspruchnahme des satzungsmäßigen Stiftungsvermögens von maximal 5 v.H. zulässig, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist. In den folgenden Jahren ist das Stiftungsvermögen aus den Erträgen im angemessenen Verhältnis zu den eigentlichen Stiftungszwecken auf seinen vollen Wert aufzufüllen.
- (6) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4**Rechnungsjahr**

- (1) Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

- (2) Der vom Kuratorium genehmigte Jahresabschluß für das abgelaufene Rechnungsjahr einschließlich des Tätigkeitsberichtes ist der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung zu.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- a) das Kuratorium,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Personen, nämlich dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen als Vorsitzenden und 4 Personen, die von dem Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wermelskirchen auf die Dauer seiner Wahlzeit gewählt werden. Das Kuratorium wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller anwesenden Kuratoriumsmitglieder erhält. Es dürfen höchstens 4 Personen dem Verwaltungsrat der Sparkasse oder dem Rat der Stadt Wermelskirchen angehören. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die gewählten Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.
Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere stellt es die Beachtung des Stifterwillens sicher. Es beschließt über die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes. Es nimmt den vom Vorstand aufgestellten Plan über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3 zur Kenntnis und beschließt auf Empfehlung des Vorstandes über

- a) die Verwendung der verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 3, soweit es sich nicht um laufende Ausgaben handelt,
- b) einen vorübergehenden Vermögensverzehr nach § 3 Abs. 5,
- c) die Änderung der Satzung,
- d) die Auflösung der Stiftung.

Das Kuratorium ist nicht an die Empfehlungen des Vorstandes gebunden.

§ 9 Vorstand

Den Vorstand bilden die jeweiligen Vorstandsmitglieder der Stadtparkasse Wermelskirchen, wobei der Vorsitzende des Vorstandes der Stadtparkasse Wermelskirchen auch den Vorsitz im Vorstand der Stiftung innehat. Vertreter des Vorsitzenden und ein Vertreter des Vorstandsmitgliedes werden vom Vorstand durch Beschluß bestimmt.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vorlage von Empfehlungen nach § 8 Satz 3.
- (2) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
 - (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
 - (4) Vor Ablauf eines Rechnungsjahres legt der Vorstand dem Kuratorium einen Plan über die Verwendung der verfügbaren Mittel gem. § 3 Abs. 3 und 5 vor, nach dessen Ablauf legt er dem Kuratorium den Jahresabschluß - aufgestellt nach den Grundsätzen des 3. Buches des Handelsgesetzbuches - vor und gibt einen Rechenschaftsbericht. Der Jahresabschluß ist von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, zu prüfen.
 - (5) Mit dem Plan über die Verwendung der verfügbaren Mittel werden dem Kuratorium alle vorliegenden Anträge auf Förderung zugesandt.

§ 11 Beschlußfassung

- (1) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausgenommen sind Beschlüsse nach den §§ 12 Abs. 1 und 3 sowie 13 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn beide Mitglieder (im Verhinderungsfall der jeweilige Vertreter) anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse müssen einstimmig gefaßt werden.
- (3) Die Sitzungen der Organe sind nicht öffentlich.

§ 12 Änderung des Stiftungszweckes, sonstige Satzungsbestimmungen

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Kuratorium und Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder und einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder des Kuratoriums. Diese Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat der Stadtparkasse Wermelskirchen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Anschließend ist die Genehmigung der obersten Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.
- (2) Der neue Stiftungszweck muß ebenfalls gemeinnützig im Sinne der Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (3) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 1. Anschließend ist die Genehmigung der obersten Stiftungsaufsichtsbehörde einzuholen.

§ 13 Auflösung der Stiftung

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. § 12 Abs. 1 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Stiftungsvermögen nach Abzug etwa bestehender Verbindlichkeiten in vollem Umfang auf den Gewährträger der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Auflage über, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für den unter § 2 Abs. 2 genannten Stiftungszweck zu verwenden. Hierbei sind in Übereinstimmung mit dem zuständigen Finanzamt die Vorschriften des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung zugrunde zu legen.

Dem Gewährträger, seinen Mitgliedern und ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.

Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stadtparkasse Wermelskirchen und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

§ 15 Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Stiftung sind so gering wie möglich zu halten. Sie gehen zu Lasten der Erträge des Stiftungsvermögens.

§ 16 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 17 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident Köln, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 19 Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80 ff. BGB.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.